

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

+++ Menschenrechte kennen keine Grenzen +++
Georgenkirchstraße 69/70 • 10249 Berlin • Tel: (030) 2 43 44 – 57 62,
Fax: - 57 63 • buero@fluechtlingsrat-berlin.de • www.fluechtlingsrat-berlin.de



Infobrief

Mai 2013

mit den Sitzungsprotokollen vom 20. März, 17. April und 15. Mai 2013

Hinweis: Falls sich die angegebenen Links nicht öffnen lassen, bitte den Link ganz kopieren und in die Browser-Zeile einsetzen.

I. Termine

23. Mai 2013 **„EU, Migration und Menschenrechte“**, Tagung zur aktuellen Asyl- und Migrationspolitik in Europa, mit Schwerpunkt auf den Ländern Italien und Deutschland, Alice Salomon Hochschule, 10.00 - 17 .00 Uhr, weitere Informationen unter www.ash-berlin.eu
25. Mai 2013 **„Fight Racism Now“**, Bundesweite Demonstration in Berlin zum doppelten Jahrestag - 20 Jahre Abschaffung des Grundrechts auf Asyl /20 Jahre Mordanschlag von Solingen, Beginn 14.00 Uhr, Wilhelmstraße/Hannah-Arendt-Straße in Berlin-Mitte, weitere Informationen unter www.fightracismnow.net/demo
- 26., 31. Mai und 1., 2. Juni 2013 **„GrenzgängerInnen“**, Dokumentartheaterstück von creACTIVE zum rassistischen Pogrom Anfang der 90er Jahre in Rostock-Lichtenhagen sowie dessen Auswirkungen auf die deutsche Flüchtlingspolitik, Theaterkapelle Berlin, Boxhagener Str. 99, 10245 Berlin, 20.00 Uhr, Weitere Informationen unter www.theaterkapelle.de
31. Mai 2013 **„Asyl- und Migrationspolitik in Europa am Beispiel Zyperns“**, Tagung mit Berenice Böhlo, RAin in Berlin, Michalis Paraskevas, RA in Zypern, Stella Lutz und Nora Brezger von der Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen (KUB), 15 bis 20 Uhr, HU Berlin, Institut für Sozialwissenschaften Universitätsstr. 3b, 10117 Berlin, Raum 002/003, weitere Informationen siehe www.kub-berlin.org
7. - 11. Juni 2013 **„4 Boat People“**, Theaterstück von N. Saraan über vier junge Männer, die in einer Abschiebezelle eines spanischen Flüchtlingslagers eingesperrt sind. Vaganten Bühne Berlin, Kantstraße 12a, 10623 Berlin, Beginn jeweils 20.00 Uhr, weitere Informationen unter www.vaganten.de
24. - 25. Juni 2013 **„Flüchtlingsschutz in Deutschland – Effektiver Schutz vor Diskriminierung“**, 13. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz, Französische Friedrichstadtkirche, Gendarmenmarkt 5, 10117 Berlin, weitere Informationen und Anmeldung unter www.eaberlin.de/programm_detail.php?vstg_id=10007&archiv=0

II. Recht/Urteile

BVerwG 1 C 17.12 - Urteil vom 14. Mai 2013

Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende bei ungeklärter Identität

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der im Juli 2011 eingeführten Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende setzt in der Regel voraus, dass die Identität des Ausländers geklärt ist. Von dieser Voraussetzung kann die Ausländerbehörde aber im Ermessenswege absehen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 14. Mai 2013 entschieden.

Das Gericht hatte über die Revisions-Klage einer 1993 geborenen Armenierin zu urteilen, der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG wegen ungeklärter Identität versagt worden war.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die Klägerin erfüllt zwar die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen für ein eigenes, vom aufenthaltsrechtlichen Status der übrigen Familie unabhängiges Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Abs. 1 AufenthG). Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht insbesondere kein zwingender Versagungsgrund entgegen, da sie selbst keine falschen Angaben gemacht und nicht über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat. Zu Recht ist das Berufungsgericht aber davon ausgegangen, dass auch bei diesem Aufenthaltstitel die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) grundsätzlich Anwendung finden. An deren Einhaltung besteht nach der Konzeption des Aufenthaltsgesetzes ein grundlegendes staatliches Interesse. Sie gelten daher für jeden Aufenthaltstitel, soweit sich aus dem Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Auf dieses Regelungssystem hat der Gesetzgeber auch bei der Einführung eines Aufenthaltsrechts für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende zurückgegriffen. Eine abweichende Regelung hat er lediglich hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts getroffen, solange sich der Betroffene in einer Ausbildung befindet oder studiert. Von den übrigen allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen kann deshalb - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - nur über die für humanitäre Aufenthaltserlaubnisse geltenden Regelungen im Ermessenswege abgewichen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Bei ihrer Ermessensentscheidung hat die Ausländerbehörde alle für und gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sprechenden Gründe zu berücksichtigen. Dabei sind hier sowohl das private Interesse der Klägerin als auch das öffentliche Interesse an der Legalisierung des Aufenthalts gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsender gegen das öffentliche Interesse an der Einhaltung der all-

gemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere der Klärung der Identität des Betroffenen vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, abzuwägen. Trotz erfolgreicher Integration der Klägerin hat sich das Ermessen der Ausländerbehörde nicht so weit verdichtet, dass der Klägerin über einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung hinaus ein Erteilungsanspruch zusteht.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 14. Mai 2013, www.bverwg.de

BVerwG 10 C 9.12 - Urteil vom 18. April 2013

Nachzugsanspruch der Eltern eines minderjährigen Flüchtlings besteht bis zur Volljährigkeit des Kindes

Die Eltern eines minderjährigen Flüchtlings, der sich ohne Begleitung in Deutschland aufhält, haben grundsätzlich beide einen Anspruch auf Nachzug zu ihrem Kind. Dieser Anspruch besteht jedoch nur bis zur Volljährigkeit des Kindes. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Entscheidung lag das Begehren einer irakischen Staatsangehörigen auf Erteilung eines Visums zum Nachzug zu ihrem im Alter von 16 Jahren nach Deutschland eingereisten Sohn zugrunde. Dieser wurde im Juni 2009 in Deutschland als Flüchtling anerkannt. Daraufhin beantragten seine Eltern für sich und ihre weiteren fünf Kinder im November 2009 bei der Deutschen Botschaft Visa zur Familienzusammenführung. Da die Botschaft nur zur Erteilung eines Visums an einen Elternteil bereit war, entschieden die Eheleute, dass der Vater nach Deutschland reisen solle. Dieser erhielt im Februar 2010 das beantragte Visum und nach Einreise eine bis März 2011 befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Visumanträge der Mutter und ihrer weiteren Kinder wurden hingegen abgelehnt. Der Vater reiste nach Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis in sein Heimatland zurück. Die auf Erteilung des Visums gerichtete Verpflichtungsklage der Mutter hatte beim Verwaltungsgericht Erfolg, wurde vom Oberverwaltungsgericht aber abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat seine Entscheidung maßgeblich darauf gestützt, dass sich zum Zeitpunkt, als der Sohn volljährig wurde, ein personensorgeberechtigter Elternteil, nämlich der Vater, in Deutschland aufgehalten habe. Der Sohn sei damit kein unbegleiteter Minderjähriger mehr gewesen, wie das § 36 Abs. 1 AufenthG voraussetze.

Der 10. Revisionsssenat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Ergebnis bestätigt. Er hat allerdings - anders als das für die Visaerteilung zuständige Auswärtige Amt - einen Nachzugsanspruch der Klägerin als ursprünglich begründet angesehen. Denn das Nachzugsrecht zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling steht nach § 36 Abs. 1 AufenthG beiden Eltern zu und darf für einen Elternteil nicht dadurch vereitelt werden, dass die Botschaft nur einem von beiden

das gleichzeitig beantragte Visum erteilt und dem anderen dann entgegenhält, das Kind sei jetzt nicht mehr ohne elterlichen Beistand. Der Nachzugsanspruch besteht allerdings nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind volljährig wird. Anders als beim Kindernachzug nach § 32 AufenthG reicht eine Antragstellung vor Erreichen der Volljährigkeit nicht aus, um den Anspruch zu erhalten. Zum Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht im Dezember 2011, auf den es für die Entscheidung des Nachzugsbegehrens ankommt, war hier der Anspruch der Klägerin schon entfallen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil zugleich aufgezeigt, dass Eltern die Möglichkeit haben müssen, ihren Visumanspruch mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes effektiv durchzusetzen, weil andernfalls ihr Nachzugsbegehren vereitelt würde.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 18. April 2013, www.bverwg.de

III. Materialien

Asyl in der Republik Zypern - Verfahrensstandards, Rechtslage und Lebensbedingungen auf dem Prüfstand

Im Herbst 2012 unternahm die Fachgruppe „Zypern“ der Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e.V. eine Recherche in der Republik Zypern. Auf diese Weise entstand eine Broschüre über Verfahrensstandards bei der Durchführung von Asylverfahren, die Rechtslage und Umsetzung Europäischer Richtlinien sowie über die Lebensbedingungen Asylsuchender in Zypern. Die Dokumentation belegt schwerwiegende Mängel im zyprischen Asylsystem sowie die weitverbreitete Praxis der Inhaftierung von Asylsuchenden durch zyprische Behörden. Download der Dokumentation unter: www.kubberlin.org/images/stories/dokumente/dokumentation_asyl_in_der_republik_zypern.pdf

Serbien – Kein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden

Eine im April 2013 veröffentlichte Studie von Pro Asyl belegt, dass Serbien nicht als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann. Die Autorin der Dokumentation, Dr. Karin Waringo, hat eine Vielzahl von Quellen ausgewertet, die belegen, dass Menschen- und Minderheitenrechte in Serbien oft lediglich auf dem Papier gewährleistet sind. Dies betrifft politische Rechte wie Medien-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, aber auch weitere Bereiche wie der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung. Von staatlicher Seite wird gegen rassistische und rechtsextreme Gewalt, der insbesondere Roma in besonderem Maße ausgesetzt sind, nur unzureichend vorgegangen. Nicht nur bei der Zwangsräumung von Ro-

masiedlungen ist der serbische Staat selbst Urheber von Menschenrechtsverletzungen.

www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/Serbien_kein_sicherer_Herkunftsstaat.pdf

Bildungslos?! Anspruch und Wirklichkeit der Bildungschancen junger Flüchtlinge

Am 15. Februar 2013 organisierten die GEW Berlin, Jugendliche ohne Grenzen und der Flüchtlingsrat Berlin die Fachtagung „Bildungslos?! Anspruch und Wirklichkeit der Bildungschancen junger Flüchtlinge“ in Berlin. Die GEW hat nun eine Dokumentation mit Beiträgen und Materialien zum Thema des Fachtags herausgegeben.

www.fluechtlingsrat-berlin.de/lepton/media/pdf/FachtagBildung2013.pdf

Erfolgsfall Europa? Folgen und Herausforderungen der EU-Freizügigkeit für Deutschland

Das Jahresgutachten des Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen (SVR) für Integration und Migration zeigt, dass Deutschland als Einwanderungsland von der europäischen Binnenmigration erheblich profitiert. Weil vor allem junge, motivierte und gut ausgebildete EU-BürgerInnen nach Deutschland kommen, spricht der SVR von einer „Freizügigkeitsdividende“ Deutschlands, die im krassen Gegensatz zu den Vorurteilen einer angeblichen innereuropäischen „Armutsmigration“ steht. EU-BürgerInnen stellen mittlerweile die größte Zuwanderergruppe in Deutschland.

www.svr-migration.de/content/?page_id=4760

Haltung der Bundesregierung zum Umgang mit EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus Rumänien und Bulgarien

In der Antwort auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass „es sich bei der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien nicht in erster Linie um sogenannte ‚Armutsfüchtlinge‘ handelt“. Des Weiteren sei es zu keinem „erheblichen Anstieg der Arbeitslosigkeit von rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen“ gekommen. Im Vergleich zu anderen MigrantInnen liege deren Arbeitslosigkeit vielmehr deutlich unterhalb des Durchschnitts.

Deutscher Bundestag, Drs. 17/13322

www.bundestag.de/dokumente/?cookietest=true
> Schnellsuche mit Drs.-Nummer

Verzweiflungstaten von Flüchtlingen aufgrund ausländerrechtlicher Maßnahmen

Die Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage der PIRATEN-Fraktion im Abgeordnetenhaus enthält eine Statistik über Suizide, Suizidversuche und Selbstverletzungen von Drittstaatsangehörigen in Berlin aufgrund ausländerrechtlicher Maßnahmen der letzten fünf Jahre.

Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17-11577

www.parlament-berlin.de:8080/starweb/AHAB

Kinder zweiter Klasse. Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland

Der Bundesfachverband UMF hat einen Bericht zur Umsetzung von Kinderrechten für junge Flüchtlinge in Deutschland verfasst. Dieser Bericht wurde dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf übermittelt, damit dieser die Kinderrechtssituation in Deutschland beurteilen kann. In dem Bericht findet sich auf Seite 21 auch ein Hinweis auf die kinderrechtswidrige Behandlung von unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Identitätsfeststellung durch die Berliner Ausländerbehörde und Polizei (vgl. auch Rubrik „Protokollnotizen“ in diesem Infobrief). www.b-umf.de/images/parallelbericht-bumf-2013-web.pdf

IV. Protokollnotizen

Sitzung vom 20. März 2013, ca. 35 TeilnehmerInnen

Wohnungen statt Sammellager – Das Beratungsangebot der Diakonie Potsdam

Für Flüchtlinge in Berlin wird es aufgrund der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt immer schwieriger, eine private Mietwohnung zu finden. Viele verbleiben über Jahre hinweg in Sammelunterkünften. Der Flüchtlingsrat hält eine intensive Unterstützung bei der Wohnungssuche für unerlässlich, um Flüchtlinge auf dem Wohnungsmarkt zu stärken. In Potsdam hat der Beratungsfachdienst für MigrantInnen (BFM) beim Diakonischen Werk in Potsdam im Oktober 2012 ein Modellprojekt „Wohnen“ gestartet, mit dem Ziel, die BewohnerInnen des Potsdamer Flüchtlingswohnheims bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Leila Beate Eberlein arbeitet als Beraterin in dem Projekt, das zunächst auf ein Jahr befristet ist. Ihre Beratung setzt in drei Bereichen an:

- a) Aufgaben rund um die Wohnungssuche, z.B. Beratungsgespräche zum Thema Wohnungssuche, Unterstützung bei der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins, Koordination von Wohnungsbesichtigungsterminen und Begleitung, Koordination bei Benennungen mit dem Wohnungsamt, etc.,
- b) Aufgaben nach der Unterzeichnung des Mietvertrages, z.B. Antrag auf Kautionsdarlehen und Erstausrüstung,
- c) Aufgaben nach dem Umzug, z. B. Unterstützung bei der Ummeldung und Adressänderung. Das Beratungsangebot wird bisher von allen beteiligten Stellen sehr gut angenommen. Auch für Berlin wäre ein solches Projekt dringend erforderlich, allerdings mit einer wesentlich höheren Personalausstattung. Damit ein solches Angebot in Berlin greifen kann, ist zudem eine Rückkehr zu einer sozialen Wohnungspolitik unerlässlich. Dazu gehört auch ein Belegungsrecht des Landes für belegungsgebundene Woh-

nungen bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften sowie die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen auch für asylsuchende und geduldete Menschen (wie in z.B. in Potsdam und Bremen).

Recht auf Bildung – neues EFF-Projekt im BBZ

Nach dem Berliner Schulgesetz unterliegen auch Kinder von asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen der allgemeinen Schulpflicht. Die personellen Kapazitäten in den Wohneinrichtungen lassen eine ausführliche Aufklärung und Beratung zur Einschulung jedoch oft kaum zu. Zusätzlich fehlt es oft an Sensibilität auf Seiten der Schulbehörden für die Belange von Flüchtlingskindern und -jugendlichen. Das Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und MigrantInnen (BBZ) hat daher ein Projekt gestartet, um Flüchtlingskindern in Berlin zu ihrem Recht auf Bildung zu verhelfen. Das Projekt richtet sich an begleitete und unbegleitete Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 13 und 21 Jahren, die im Asylverfahren oder geduldet sind, an ihre Eltern, an MultiplikatorInnen sowie an Berliner Schulen, Institutionen und Bildungseinrichtungen. Geboten werden eine individuelle Beratung und gemeinsame Entwicklung eines Bildungsplans, die Ermittlung vorhandener Kompetenzen und schulischer Vorbildung, Informationen zum Berliner Schulsystem, die Suche nach einem geeigneten Schulplatz, Unterstützung bei der Schulanmeldung ggf. durch persönliche Begleitung, Coaching und Möglichkeit zur Nachhilfe usw.

Kontakt: BBZ – Beratungs- und Betreuungszentrum, Turmstr. 72, (4. Etage), 10551 Berlin, www.bbzberlin.de

Sitzung vom 17. April 2013, ca. 30 TeilnehmerInnen

Bericht über die Arbeit der Berliner Härtefallkommission (HFK)

Monika Kadur, seit Januar 2011 Vertreterin des Flüchtlingsrats in der Berliner Härtefallkommission, gibt einen Bericht über die Arbeit der Kommission.

2012 haben sich 623 Menschen an die Härtefallberatungsstelle des Flüchtlingsrats gewendet. Für 104 Menschen (entspr. 57 „Fälle“) haben Monika Kadur und ihre Stellvertreterin Monika Hermann einen Antrag bei der Härtefallkommission eingereicht. Die Kommission stellte in 44 dieser Fälle ein Ersuchen an den Innensenator auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die übrigen Fälle wurden entweder zurückgezogen, zurückgestellt oder auf einer anderen Rechtsgrundlage bearbeitet. In 25 Fällen entschied der Innensenator positiv, das entspricht einer Umsetzungsquote von knapp 60 Prozent. Auch in den ersten Monaten 2013 zeichnet sich eine ähnliche Umsetzungsquote ab. Damit unterscheidet sich die Umsetzung unter Innensenator

Frank Henkel kaum von der seines Vorgängers Ehrhart Körting. Problematisch ist allerdings die lange Wartezeit bis ein Fall tatsächlich in der Kommission aufgeführt wird. Zwischen Anmeldung eines Falls und Behandlung durch die Kommission vergehen i.d.R. acht Monate. Auch auf die Entscheidung des Innensensors müssen die betroffenen Menschen und die Kommissionsmitglieder ca. zwei Monate warten. Eine lange Zeit, in der aufgrund der Unsicherheit über den Aufenthalt Arbeitsplätze verloren gehen, Ausbildungsstellen nicht angetreten werden können und die Betroffenen unter großer Anspannung leben müssen. Negativ hervorzuheben ist zudem, dass die Ausländerbehörde den Betroffenen auch nach einer Anmeldung bei der Härtefallkommission weiterhin Arbeitsverbote erteilt bzw. teilweise die Arbeitserlaubnis entzieht. Dies steht im völligen Widerspruch zur Auflage der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung, die der Innensensor meist an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG knüpft. Informationen über das Härtefallverfahren sowie Kontaktdaten zu den Mitgliedern der HFK siehe hier: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf

Bericht des AK Junge Flüchtlinge

Bereits mehrmals hat der AK Junge Flüchtlinge des Flüchtlingsrats über die Inhaftierung und erniedrigende Behandlung von unbegleiteten Minderjährigen durch Ausländerbehörde und Polizei zum Zweck der Identitätsfeststellung berichtet (vgl. Infobrief März 2013). Im November 2012 hat der AK in einem Brief die Senatsverwaltung für Jugend um einen Gesprächstermin gebeten. Fünf Monate später hat der AK nun eine Antwort erhalten, jedoch ohne dass ein Gesprächstermin angeboten wurde. Die Staatssekretärin Sigrid Klebba kündigt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zwischen Innen- und Jugendverwaltung an. Der Flüchtlingsrat soll über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe unterrichtet werden, wann und in welchem Rahmen ließ die Staatssekretärin jedoch offen. Unterdessen werden unbegleitete Jugendliche durch ABH und Polizei weiterhin wie SchwerverbrecherInnen behandelt und zur Identitätsfeststellung stundenlang inhaftiert.

Rechtsanwalt Joachim Genge vertritt einen Jugendlichen, der wegen der Freiheitsentziehung und entwürdigenden erkennungsdienstlichen Behandlung Strafanzeige gegen die Ausländerbehörde und die Polizei gestellt hat. Die Staatsanwaltschaft möchte das Verfahren gerne einstellen, was der Rechtsanwalt jedoch ablehnt. Er hat die Anzeige auf Grundlage der Informationen durch die Staatsanwaltschaft noch einmal ausführlich begründet und erwägt auch ein Klageerzwingungsverfahren. Über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Arbeitskreis im Flüchtlingsratplenium berichten.

Sitzung vom 15. Mai 2013, ca. 30 TeilnehmerInnen

Dest Dan e.V. – kurdisch-internationalistischer Frauenverein in Berlin

Dest Dan hat sich zur Aufgabe gemacht, die Teilhabe kurdischer Frauen am gesellschaftlichen und politischen Leben in Deutschland zu fördern. Der Verein unterstützt asylsuchende Frauen darin, ihr politisches Engagement auch im Aufnahmeland weiterzuführen, da politische Betätigung in der schwierigen Situation der Diaspora für die Frauen oft sehr wichtig ist. Der Verein organisiert politische Aktionen und Freizeitaktivitäten, jeden 2. Sonntag gibt es ein Frauenfrühstück.

Dest Dan setzt sich ein für die lückenlose Aufklärung der Morde an den drei kurdischen Aktivistinnen Sakine Cansız, Fidan Doğan und Leyla Şaylemez am 9. Januar 2013 in Frankreich. Den tödlichen Anschlag wertet der Verein als Anschlag auf die Ziele, für die auch Dest Dan steht: nämlich die Partizipation von Frauen, insbesondere kurdischer Frauen, in allen Lebensbereichen in Europa.

Kontakt: desdanev@hotmail.de

Wohnsituation von Flüchtlingen in Berlin

Gegenwärtig gibt es in Berlin 29 Sammelunterkünfte, 2010 waren es lediglich sieben. Fast 6.000 Menschen leben in einer Sammelunterkunft. Nach der Prognose der Berliner Unterbringungsleitstelle werden bis Ende 2014 weitere 1.000 Plätze in Sammelunterkünften benötigt. Unter den neu eröffneten Unterkünften sind zahlreiche Notunterkünfte in ehemaligen Schulen oder Verwaltungsgebäuden, die oft für die Unterbringung von Menschen ungeeignet sind und nicht einmal den senatseigenen Qualitätsanforderungen entsprechen.

Wegen der weiterhin steigenden Zugangszahlen läuft die Zuweisung von Unterbringungsplätzen durch das LAGeSo oft wenig koordiniert. Jeder frei werdende Platz wird sofort belegt, unabhängig davon, ob es sich bei der Unterkunft um eine Erstaufnahme handelt oder nicht. Die Folge ist, dass neu ankommende Asylsuchende auch in Einrichtungen untergebracht werden, in der es keine Asylverfahrensberatung gibt. In den Erstaufnahmeeinrichtungen mit entsprechender Beratungsstruktur hingegen wohnen viele Menschen, die bereits seit Monaten in Berlin sind und eine Asylverfahrensberatung gar nicht mehr in Anspruch nehmen. Das wichtige Angebot der Asylverfahrensberatung in den Aufnahmeeinrichtungen der AWO läuft damit leer.

Im März 2013 hat Sozialsenator Czaja sein **Konzept zur Unterbringung von Asylsuchenden beim Rat der Bürgermeister** vorgelegt und die Unterbringung von Asylsuchenden als gesamtstädtische Aufgabe definiert. Jeder Bezirk muss nach diesem Konzept eine gewisse Kapazität an Unterbringungsplätzen zur Verfügung stellen, abhängig von der Bevölkerungszahl im Bezirk. Obwohl die Bezirke im Grundsatz mit dem Konzept einverstanden sind, zeigen sich einige Bezirke wenig kooperativ und verweigern die Eröffnung von Aufnahmeeinrichtungen auf-

grund baurechtlicher Bedenken oder weil geeignete Objekte angeblich fehlen. In Reinickendorf hat der zuständige Baustadtrat sogar einen Brief an die AnwohnerInnen einer neuen Sammelunterkunft geschickt, in der er sich gegen die neue Unterkunft wendet und die Telefonnummern des LAGeSo-Präsidenten und der Leiterinnen der neuen Unterkunft veröffentlicht. Zuletzt hatte in Reinickendorf die Bürgerinitiative „Pro Marie Schei Haus“ massiv Stimmung gegen die Umwidmung einer Pflegeeinrichtung in eine Flüchtlingsunterkunft gemacht.

Der Bezirk Spandau wiederum setzt sich für den Erhalt des Industrie-Standorts „Motardstraße“ für eine Erstaufnahmeeinrichtung ein und behindert gleichzeitig besser geeignete Standorte in Wohngebieten. Der Betreibervertrag für die in einem Industriegebiet gelegene Erstaufnahme „Motardstraße“ läuft zum Ende des Jahres aus. Nach Kenntnis des Flüchtlingsrats verhandeln das LAGeSo sowie der AWO Kreisverband Berlin Mitte mit dem Grundstückseigentümer über einen Kauf des Grundstücks. Auf dem Gelände soll ein Neubau für die Erstaufnahme errichtet werden und dadurch der aus Sicht des Flüchtlingsrats völlig ungeeignete Standort über Jahre hinweg zementiert werden.

Vgl. auch Pressemitteilung des Flüchtlingsrats vom 4. April 2013:

www.fluechtlingsrat-berlin.de > neue Meldungen

V. Aktuelles

BERLIN-BRANDENBURG

Deutschkurse für junge Asylsuchende und Geduldete im BBZ

Ab Mitte Juni bietet das Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ) ESF-geförderte Deutschkurse für junge Asylsuchende und Geduldete (bis ca. 27 Jahre, mindestens sechs Monate Voraufenthalt in Deutschland). Die Kurse finden vom 17. Juni bis zum 29. November 2013 statt mit wöchentlich 20-25 Std. im BBZ in der Turmstraße 72, 10551 Berlin. Persönliche Anmeldung im BBZ erforderlich. Weitere Infos unter www.bbzberlin.de.

DEUTSCHLAND

Forderungen zur Innenministerkonferenz in Hannover

Anlässlich der Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern vom 22. bis 24. Mai 2013 in Hannover fordern PRO ASYL, der Flüchtlingsrat Niedersachsen, Jugendliche ohne Grenzen (JOG) und das Roma-Center Göttingen Verbesserungen in der Flüchtlingspolitik. Bei einer gemeinsamen Pressekonferenz im Vorfeld der Innenminister-

konferenz erhoben die Organisationen zentrale Forderungen:

- Visaa erleichterungen für syrische Flüchtlinge
- Bleiberecht für langjährig Geduldete
- Integration von Flüchtlingen vom ersten Tag an

Informationen zu den einzelnen Forderungen finden sich hier:

www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/Hintergrund_zur_PE_am_21.5.2013.pdf

Finanzielle Unterstützung für syrische Studierende

Bund und Länder haben Ende März beschlossen, Studierenden aus Syrien, die mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16 AufenthG bereits in Deutschland leben und deren Finanzierung jetzt durch syrische Stellen wg. des Krieges ausgefallen ist, eine Aufenthaltserteilung/Verlängerung nach § 23 I AufenthG zu ermöglichen. Es handelt sich um kein dauerhaftes Bleiberecht. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Fortführung des Studiums analog § 16 AufenthG und der Nachweis über die fehlende Finanzierung. Nach Studienabschluss gelten wieder die allgemeinen Regelungen für Studierende (§ 16 Abs 4, § 18 AufenthG). Vgl. Ländererlass Berlin www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Syrische_Studierende-BE.pdf. Alternativ denkbar ist für ausreisepflichtige SyrierInnen auch die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III AufenthG (subsidiärer Flüchtlingsschutz), die derzeit auch ohne Asylverfahren erteilt wird. Mit diesem Aufenthaltstitel besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach § 8 BAföG jedoch - anders als mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I - erst nach vierjährigem Voraufenthalt. Vgl. dazu z.B. VAB Berlin > VAB E Syrien 2 (Seite 670) www.berlin.de/formularserver/formular.php?157323

UN-Antirassismus Ausschuss rügt Deutschland

Am 26. Februar 2013 hat der Antirassismus Ausschuss der Vereinten Nationen (Committee on the Elimination of Racial Discrimination - CERD) eine Rüge gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen. Der Ausschuss hat festgestellt, dass Deutschland seine Bevölkerung im Fall Thilo Sarrazin nicht ausreichend vor rassistischen Äußerungen geschützt hat. Gegenstand des Verfahrens war die Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Sarrazin wegen seines Interviews in „Lettre International“ im Herbst 2009. Das damalige Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank hatte sich in dem Interview verächtlich, herabwürdigend und verdinglichend über Menschen, insbesondere mit türkischem und arabischem Migrationshintergrund, geäußert. Der Ausschuss hat keinen Zweifel daran gelassen, dass die Aussagen Sarrazins in dem Interview rassistisch waren. Überdies hätten sie nach

der Anti-Rassismus-Konvention auch sanktioniert werden müssen. Die Entscheidung des Ausschusses hat über den Einzelfall hinaus Bedeutung: Gesetzeslage und Praxis im Bereich der Strafverfolgung von rassistischen Äußerungen sind im Lichte der Entscheidung auf den Prüfstand zu stellen, um die von solchen Äußerungen unmittelbar Betroffenen wirksam zu schützen und die Menschenwürde als Grundlage unseres Gemeinwesens zu verteidigen.
Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 18. April 2013
www.institut-fuer-menschenrechte.de > Aktuell > News

Onlinepetition: Recht auf Arbeit! Bleiberechtsnetzwerke zur Arbeitsmarktintegration erhalten

Ende 2013 läuft das Bundesprogramm „Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) aus. Das Programm unterstützt die TeilnehmerInnen der Bleiberechtsnetzwerke in den Bundesländern beim Zugang zum Arbeitsmarkt, bei der Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen und Zeugnissen und der weiteren Qualifizierung (beispielsweise ESF/BAMF Sprachkurse). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales will im neuen ESF-Förderzeitraum das Programm nicht weiter fortführen. Damit fällt die Zielgruppe der Flüchtlinge aus allen ESF-Bundesprogrammen heraus. Mit der Online-Petition sollen die Arbeitsministerin Ursula von der Leyen und die Integrationsbeauftragte des Bundes, Maria Böhmer, aufgerufen werden, sich für ein neues Programm einzusetzen, welches die Unterstützung von Flüchtlingen und Bleibeberechtigten auf dem Arbeitsmarkt zum Ziel hat. Die Zeichnungsfrist endet am 28. Mai 2013.
www.openpetition.de/petition/online/recht-auf-arbeit-bleiberechtsnetzwerke-zur-arbeitsmarktintegration-erhalten

Anhörung des Bundestag-Innenausschuss zur Stärkung der Rechte junger Flüchtlinge

Am 15.04.2013 befasste sich der Innenausschuss des Bundestags in einer öffentlichen Anhörung mit dem Gesetzesentwurf der SPD zur „Verbesserung der Situation Minderjähriger im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht“. Zentrale Frage war die Berücksichtigung des Kindeswohls im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie im SGB VIII. Die Gutachten der geladenen Sachverständigen, darunter Thomas Berthold vom Bundesfachverband UMF und Hendrik Cremer von Deutschen Institut für Menschenrechte, können hier heruntergeladen werden:
www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung30/index.html

EUROPA

„Gemeinsames Europäisches Asylsystem“: EU-Gesetzespaket vor Abschluss

Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 24. April 2013 den Weg für die Verabschiedung eines Gesetzespakets freigemacht, mit dem das "Gemeinsame Europäische Asylsystem" verwirklicht werden soll. Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments stimmte am 24. April 2013 den Entwürfen für die sogenannte Asylverfahrensrichtlinie und für die EURODAC-Verordnung zu. Die Texte dieser Gesetzesvorhaben sollten ursprünglich zu Beginn des Jahres 2013 verabschiedet werden, waren dann aber zwischen Rat und Parlament neu verhandelt worden. Auf der Grundlage des nun erzielten Kompromisses wird jetzt damit gerechnet, dass Asylverfahrensrichtlinie und EURODAC-Verordnung gemeinsam mit der sog. "Dublin-III-Verordnung" und der "Aufnahmerichtlinie" im Juni von Parlament und Rat verabschiedet werden können. In einer ersten Reaktion bewertete der Europäische Flüchtlingsrat ECRE die Neuerungen als unzureichend. Auch wenn es bei einigen Details Verbesserungen der Standards gebe, stelle die EU-Gesetzgebung nach wie vor nur einen "mangelhaften rechtlichen Rahmen" für das Gemeinsame Europäische Asylsystem dar, welches noch immer nur auf dem Papier existiere.

Quelle:

www.asyl.net/index.php?id=startseite&tx_ttnews%5Btt_news%5D=47864&cHash=267d4bca823337b288be309e239c6063

VI. Verschiedenes

Stellenausschreibung für die Flüchtlingsarbeit beim Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf

Gesucht wird ab September 2013 eine MitarbeiterIn für 19,5 Std./Woche zur sozialpädagogischen und aufenthaltsrechtlichen Beratung von MigrantInnen, insbesondere Flüchtlinge und AsylbewerberInnen. Bewerbung bis zum 31.05.2013 an den Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf. Weitere Infos unter www.teltow-zehlendorf.de/stellenausschreibungen

Stellenausschreibung für die Asylerberatung der AWO Berlin-Mitte

Der AWO Kreisverband Berlin-Mitte sucht ab dem 1.6.2013 zwei engagierte SozialarbeiterInnen für das Team der Asylerberatung (25 Std./Woche, befristet bis zum 31.05.2014). Weitere Informationen unter: www.awo-mitte.de/index.php/jobs/185-zwei-engagierte-sozialarbeiterinnen

Nächste Sitzung des Flüchtlingsrates am 12. Juni 2013, wie immer im Berliner Missionswerk, Georgenkirchstraße 70, 10249 Berlin, Raum 1203, um 17.00 Uhr. Diesmal zu Gast: Monika Lüke, Beauftragte für Integration und Migration des Senats von Berlin.

Nächstes Treffen der Beratungsstellen am 28. Juni 2013, wie immer um 15 Uhr in der Asylberatung der Heilig-Kreuz-Kirche, Zossener Str. 65, 10961 Berlin.

Für den Flüchtlingsrat Berlin Martina Mauer und Johanna Reinhardt
Berlin, den 21. Mai 2013